

BGer 5D_107/2017 vom 22. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_107_2017

FR: TF 5D_107/2017 du 22 juin 2017

IT: TF 5D_107/2017 del 22 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die als "Einsprache" bezeichnete Eingabe ist als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 113 BGG).

E. 2

Entgegen den Anforderungen von Art. 42 Abs. 1 BGG enthält die Beschwerde kein Rechtsbegehren; es ist aber klar, worauf der Beschwerdeführer zielt.

E. 3

Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, er sei am 1. Juli 2016 von V._____ nach W._____ umgezogen, weshalb erstinstanzlich ein unzuständiger Richter entschieden habe, handelt es sich um ein neues und damit unzulässiges Vorbringen (Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 117 BGG); im angefochtenen Entscheid ist davon nirgends die Rede und der Beschwerdeführer zeigt auch nicht auf, dass er Entsprechendes im kantonalen Verfahren geltend gemacht hätte.

E. 4

In der Sache beanstandet der Beschwerdeführer - wie er dies bereits vor Obergericht getan hat - die betriebene Forderung sowie die Berechnung des neuen Vermögens.

Das Obergericht hat seinen Nichteintretensentscheid damit begründet, dass Art. 265a Abs. 1 SchKG ein Rechtsmittel gegen den summarischen Entscheid explizit ausschliesst, was sich dadurch rechtfertigt, dass der Schuldner gemäss Art. 265a Abs. 4 SchKG Klage auf Bestreitung des neuen Vermögens erheben kann.

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116). Überdies sind nur Verfassungsprügen zulässig (Art. 116 BGG). Weder wurden solche erhoben noch erfolgt inhaltlich eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid.

E. 5

Schliesslich kann offen bleiben, ob die Beschwerde entgegen dem äusseren Anschein auch als direkt gegen den erstinstanzlichen Entscheid gerichtet zu betrachten wäre: Zum einen fehlt es an der erforderlichen Letztinstanzlichkeit (vgl. dazu Urteil 5D_194/2016 vom 5. April 2017 E. 1.1), zum anderen an Verfassungsprügen (dazu E. 4).

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 7

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.